

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel,
Goethestraße 3 und 5
BZV Grünes Band-Salzwiesen

Verf.-Nr. GRB 009 Az. 14.14 – 611B1

I Zusammenlegungsbeschluss

Aufgrund des § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird entsprechend § 93 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des FlurbG vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der z. Z. gültigen Fassung das Verfahren

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grünes Band-Salzwiesen,

Altmarkkreis Salzwedel, GRB 009 angeordnet.

Dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (BZV) unterliegen die in der **Anlage Verfahrensflurstücke** aufgeführten 205 Flurstücke der Gemarkung Salzwedel in den Fluren 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 67, 68, 69 und 70. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 248,72 ha und ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden **Gebietskarte** farbig gekennzeichnet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft BZV Grünes Band-Salzwiesen

mit Sitz in Salzwedel. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§16 FlurbG).

II Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung dieses Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens liegen vor. Die Anträge von SUNK und BUND rechtfertigen die Anordnung für die hier bestimmten Teilnehmer. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben und die Begrenzung des beschleunigten Zusammenlegungsgebietes entspricht zunächst dem beantragten Zweck der Flurbereinigung.

Eine Erweiterung des Gebietes auf eine größere Zahl von privaten Grundeigentümer ist aufgrund der starken Besitzersplitterung und den damit verbundenen Nutzungskonflikten mit den Naturschutzziele jedoch zur vollständigen Zweckerreichung unabdingbar und zeitnah vorgesehen.

Das Verfahren soll der eigentumsrechtlichen Neuordnung im Bereich des Grünen Bandes und der Salzwiesen nördlich Salzwedel-Hoyersburg in Teilen der Gemarkung Salzwedel und damit vorrangig Zwecken und Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege dienen und diese ermöglichen.

Aufgrund der vorliegenden Angaben der Teilnehmer und der Anträge der SUNK und des BUND besteht zwischen den Bodeneigentümern weitgehend Einvernehmen über die zu tauschenden Grundstücke.

Die Stiftung für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt (SUNK) verfolgt als Stiftungszweck das Ziel der Erhaltung und dauerhaften naturschutzfachlichen Sicherung der biologischen Vielfalt des Grünen Bandes als gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen als national bedeutenden Biotopverbund und Erinnerungssymbol der deutschen Teilung.

Dazu sind der Stiftung zahlreiche auch einzeln liegende Flächen des sogenannten Nationalen Naturerbes im Grünen Band und in Randbereichen zu Eigentum übertragen worden. Daneben gibt es dazu erworbene Flächen.

Der BUND Sachsen-Anhalt e.V. verfolgt mit seinem Antrag das Ziel des Lückenschlusses im Grünen Band sowie die Sicherung des Natura 2000-Gebietes Salzflora Hoyersburg mit dem FFH-Lebensraumtyp „Salzwiesen im Binnenland“ sowie eine Quervernetzung des Grünen Bandes mit der übrigen Landschaft. Dazu bringt er zahlreiche zersplittert liegende Flächen in das Verfahren ein.

Um eine Vervollständigung des Grünen Bandes durch Arrondierung und Lückenschluss als auch eine Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche in den bzw. um die Salzwiesen zu erreichen, wie auch die Eigentumsverhältnissen in diesem Zusammenhang und zur Ermöglichung weiterer Entwicklungsmaßnahmen auf bisher noch in privatem Eigentum befindlicher Flächen zu ermöglichen, sind Flächentausche, -Verkäufe und -Ankäufe zugunsten der Stiftung bzw. des BUND über ein solches Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 ff sinnvoll und zweckmäßig.

Damit könnte neben der Zusammenlegung von Stiftungs- und BUND-Flächen am Grünen Band und in den Salzwiesen auch eine zweckmäßige Gestaltung und Neuordnung im Zusammenlegungsgebiet durch Beseitigung der starken Besitzersplitterung erreicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Dr. Schröder